

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 3.

19. Januar 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Kommissionalberichte

betreffend

den schweizerisch-italienischen Nachtragsvertrag vom 31. Juli 1866
über die Gelbanweisungstaren.

I.

Bericht der ständeräthlichen Kommission.

(Vom 12. Dezember 1866.)

Tit. I

Die Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldigt es, wenn der Berichterstatter Ihrer Kommission der sehr kurzgefassten Botschaft des Bundesrathes vom 7. September abhin *) noch einige Ergänzungen folgen läßt.

Die französischen und italienischen Posten befaßten sich nicht mit dem Transport von Geldern. Es waren daher von der Schweiz nach Italien und Frankreich Baarsendungen durch die Messagerie, wie die Vermittlung durch Wechsel, zumal bei kleinern Beträgen oder nach kleinern Ortschaften sehr erschwert.

Durch Postvertrag mit Italien vom 8. August 1861 **) und durch Spezialvertrag mit Frankreich vom 22. März 1865 ***) wurde das

*) Siehe Bundesblatt von 1866, Bd. II, S. 609—614.

**) Gesetz-Bl. VII, 183.

***) " " VIII, 513

auch in unserm internen Verkehr bestehende Institut der postamtlichen Geldanweisungen auf den Verkehr mit jenen zwei Staaten ausgedehnt.

Hiebei hatte man indeß nicht einen Behelf für merkantile Operationen und Spekulationen, sondern das Bedürfniß des Kleinverkehrs beider Länder im Auge, der durch die damaligen sehr hohen Taxen und vielerlei Weitläufigkeiten äußerst beengt schien.

Nun zeigte sich aber, daß in jüngster Zeit der italienische Geldanweisungsverkehr mit der Schweiz in einer die Stellung, Mittel und alle Voraussetzungen weit überschreitenden Weise zum Nachtheil der Postverwaltung und zur Belästigung der Bundesfinanzen durch die zu unbeschränkte Anwendung von Seite und im Privatinteresse des Handels und der Spekulation benutzt worden ist.

Hiezu mögen folgende Umstände und Verhältnisse beigetragen haben:

1. Der Geldanweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien erlitt durch den Vertrag vom 30. Oktober 1865, der aber erst mit 1. Jänner 1866 in Kraft trat, eine vollständige Reorganisation.

Die wesentlichste Neuerung bestand darin, daß, statt wie früher 150 Fr. als einheitlicher Maximalansatz der Mandate, nunmehr drei Maximalbeträge angenommen wurden, nämlich:

bis 1000 Fr. für 11 schweizerische und 19 italienische Hauptpostbüreaux.

" 500 " " 17 " 24

" 200 " " alle übrigen Postbüreaux Italiens und der Schweiz.

Der Zweck war, wie das eidg. Postdepartement in seinem an den Bundesrath unterm 28. Mai d. J. erstatteten Berichte erklärt, lediglich nur der: „eine Uebereinstimmung mit der internen Einrichtung Italiens zu erzielen.“

Da aber die im frühern Vertrage festgestellte sehr mäßige Taxe von nur 1^o/_o bis zum Betrage von 100 Fr. und 20 Rp. von je 50 Fr. für Anweisungen höhern Betrages beibehalten wurde, so lag wohl in jener Neuerung selbst der Keim späterer Mißbräuche, zumal

2. die Mandat-Taxen insbesondere aus Mittel- und Unter-Italien weit unter der Taxe für die Uebersendung der Gelder mit den Messagerien und Eisenbahnen stehen, bei deren Benutzung die Versender immerhin noch nicht ganz so vollständige Sicherheit genießen, wie durch die Uebermittlung in Postmandaten.

Im Gegensatz zu Italien erhebt Frankreich von dem durchweg im Maximum auf 200 Fr. beschränkten Mandatsbetrage eine Gebühr von 2^o/_o. Hier sind auch die Taxen für größere, mit der Messagerie beförderte Baarsendungen, z. B. von 150—200 Fr., ungleich niedriger, als die diesen Summen entsprechenden Mandats-taxen.

Wir entheben beispieisweise der Botschaft des Bundesrathes vom 17. Mai 1865 *) betreffend den schweizerisch-französischen Postvertrag folgende Vergleichen:

Betrag.	Paris.		Marseille.		Lyon.	
	der	per	der	per	der	per
Sendung.	Messagerie.	Mandat.	Messagerie.	Mandat.	Messagerie.	Mandat.
Fr. 150.	Fr. 2. 50.	Fr. 3.	Fr. 2. 25.	Fr. 3.	Fr. 1. 35.	Fr. 3.
" 200.	" 2. 56.	" 4.	" 2. 25.	" 4.	" 1. 35.	" 4.

Mülhausen.					
		per	per		
		Messagerie.	Mandat.		
Fr. 150.	—	—	Fr. 1. 25.	Fr. 3.	—
" 200.	—	—	" 1. 25.	" 4.	—

3. Auch gegen den Wechselkurs boten die sehr mäßigen Postanweisungstagen namhafte Vortheile.

4. Sodann konnten, wie es scheint, bei den italienischen Postbüreau die Geldanweisungen auch mit Staatsbanknoten oder in beliebigen und kleinern Silberforten einbezahlt werden.

Es sind uns hierüber nachträglich vom eidg. Kontrolbüreau nachstehende Details mitgetheilt worden:

„Im Mai erfolgten die Einzahlungen während etwa 5 Tagen mittelst Banknoten.

„Als deren Annahme bei den Postkassen untersagt wurde, fanden in Neapel und Palermo bedeutende Einzahlungen in neapolitanischen Pistolen, deren Kurswerth wegen der geringeren Legirung $3\frac{1}{2}\%$ unter Silber al pari stand, statt.

„Nachdem auch die Annahme dieser Silbermünze untersagt worden war, wurden ebenfalls in Neapel und auf Sicilien bedeutende Einzahlungen gemacht in italienischen Ein- und Zweifrankenstücken, und zwar bis dann am 8. Juni die Ausschliefung alles Silbergeldes anbefohlen wurde.“

In der Schweiz dagegen mußte die Ausbezahlung der italienischen Mandate in Gold erfolgen, weil Zweifrankenstücke und kleinere Silberforten gesetzlich **) in höhern Noten als 20 Fr. nicht zulässig sind und gröbere Silberforten hiefür nicht existiren.

Damit aber — da die italienischen Banknoten bedeutend unter dem Werth des Goldes stehen — war zum Rückbezug nach Italien der dort in Papier einbezählten Geldanweisungen und zu Spekulationen mancher Art Gelesenheit geboten.

*) Siehe Tabelle zu Seite 546 des II. Bandes Bundesblatt von 1865.

**) Art. 10 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen.

Aus diesen Umständen und zum Theil wohl auch aus den in die gleiche Zeit fallenden Kriegsereignissen und Finanzkrisen Italiens erklärt sich, daß die dortigen Mandatsbezüge störende Dimensionen angenommen haben, während die Zahl der aus der Schweiz auf die italienischen Postbureauz ausgestellten Geldanweisungen beinahe unter das gewöhnliche Verhältniß herabsanken.

Im ersten Semester dieses Jahres beläuft sich die Summe der in Italien auf schweizerische Postbureauz ausgestellten und von diesen ausbezahlten Anweisungen auf: Fr. 1,633,577.	in der Schweiz ausgestellten und von italienischen Postbureauz ausbezahlten Geldanweisungen nur auf: Fr. 326,117.
--	---

Demnach erreichen die hierseitigen Mandatsbezüge auf Italien nicht den Fünftel der dort auf die Schweiz bezogenen Mandate und es stiegen diese letztern in der diesjährigen ersten Jahreshälfte auf das Doppelte des ganzen Jahresergebnisses von 1865 und weit über das Vierfache desjenigen von 1862. (Vergl. statistische Uebersicht auf S. 2 der bundesrätlichen Votschaft vom 7. September 1866.)

Dieses Mißverhältniß führte zu großen fiskalischen Benachtheiligungen und vielerlei Uebelsständen.

Dadurch daß mit Eintritt des neuen Vertrages vom 30. Oktober 1865, besonders von Anfang Mai die Auszahlungen in der Schweiz in solch' abnormer Progression die Einzahlungen überstiegen, war die Bundeskasse zu sehr bedeutenden Barzuschüssen an verschiedene Postbureauz, namentlich an Genf, Zürich, Bern u., veranlaßt worden.

Abgerechnet und saldirt aber wurde über die Geldanweisungen nur je von 3 zu 3 Monaten.

Welch' beträchtliche Zinseinbuße daraus der schweizerischen Postverwaltung erwachsen mußte, läßt sich daraus bemessen, daß der Saldo, welchen die italienische Postverwaltung aus den ersten 2 Quartalen d. J. an die schweizerische Postkasse schuldig wurde, auf Fr. 1,186,758 anstieg; wovon die letzte Abschlagszahlung erst im August einging, während dieselbe für die ersten 20 Tage des Monats Juli bereits wieder Fr. 110,000 hinausgeschuldig wurde.

Diese Vorgänge, welche auch der zur Prüfung der bundesrätlichen Geschäftsführung pro 1865 niedergesetzten Kommission des Ständeraths nicht entgehen konnten, hatten dieselbe veranlaßt (Rapport v. 16. Juni d. J.), den Bundesrath einzuladen, „ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, welche Beschränkungen im Verkehr mittelst Postanweisungen gegenüber dem Ausland nöthig werden können, um einer vielleicht mit wirklichen Verlegenheiten begleiteten Ausbeutung der schweizerischen Kassen... wirksam vorzubeugen; er findet hiefür speziell gegenüber Italien einen

Anhaltspunkt in Art. VI des mit diesem Staate unterm 30. Oktober 1865 abgeschlossenen Vertrages." (Bundesblatt von 1866, Bd. II, S. 135.)

Es handelte sich hierbei um die doppelte Aufgabe:

- 1) Die wirklich vorhandenen, mit wachsenden Nachtheilen verbundenen Uebelstände schnell zu beseitigen, und
- 2) künftigen Mißbräuchen erfolgreich und nachhaltig vorzubeugen.

Beides wurde durch die inzwischen vom Bundesrath angeordneten Unterhandlungen und Maßregeln erreicht.

Die italienische Postverwaltung hatte sich bereit erklärt und mittlerweile auch herbeigelassen, in verhältnißmäßig kurzer Frist die von ihr noch nicht gedeckten Vorschüsse zu rembourssiren, so daß dieselben gegenwärtig bereits der Bundeskasse wieder zurückerstattet sind.

Gegen weitere mißbräuchliche Bezüge und deren nachtheilige Konsequenzen wurden:

- eine Abänderung des Vertrages vom 30. Oktober 1865, und
- eine Ergänzung des bezüglichen Reglements vom 1. Dezember gl. Jahres vereinbart.

Erstere besteht darin, daß, gemäß einer zwischen Bevollmächtigten beider Staaten am 31. Juli abhin gezeichneten Konvention, die Tage für die einzelne Gelbanweisung sowohl von der Schweiz nach Italien, als von Italien nach der Schweiz durchweg auf 1% für je 10 Fr. und Bruchtheile dieses Betrages erhöht wird.

Es hält der Bundesrath diese seit dem 1. Oktober abhin provisorisch in Vollzug gesetzte Tagerhöhung für genügend, um die zu starke Ausdehnung der italienischen Anweisungen zu verhüten.

Die zweite Aenderung liegt in dem am 6./9. August abhin zwischen den beidseitigen Postadministrationen vereinbarten Nachtragssartikeln des vorerwähnten Reglements, welcher zehntägige Abrechnungen an der Stelle der vierteljährlichen vorschreibt, mit der weiteren Bestimmung: „daß wenn die eine Verwaltung der andern mehr „als 10,000 Fr. schuldet, sie eine dieser Schuld ungefähr entsprechende „Summe zu bezahlen hat.“

Die Ausführung dieser Rechnungsschlüsse und Saldirung je von 10 zu 10 Tagen hat bereits mit Juli d. J. begonnen und es nehmen dieselben seitdem, wie wir uns auf dem Oberpostkontrollbureau durch persönliche Einsicht überzeugt haben, und wie es sich aus der unten beigefügten Uebersicht ergibt, ihren regelmäßigen Fortgang, so daß je am 13. Tage das Saldobetreffniß baar in Gold hierher geleistet wird.

Die zehntägigen Saldo werden auf's Regelmäßigste bezahlt und zwar sind dieselben in Vollenz eingetroffen :

für den Zeitraum vom	mit Fr.	am
Juli 1—10.	35,000	Juli 23.
" 11—20.	70,000	August 3.
" 21—31.	55,000	" 10.
August 1—10.	40,000	" 19.
" 11—20.	40,000	" 28.
" 21—31.	70,000	September 9.
September 1—10.	85,000	" 19.
" 11—20.	60,000	" 30.
" 21—30.	70,000	Oktober 11.
Oktober 1—10.	50,000	November 18.
" 11—20.	30,000	" 18. }
" 21—31.	55,000	" 19. }
November 1—10.	30,000	" 19.
" 11—20.	55,000	" 27.
" 21—30.	45,000	

Von einer anfänglich beabsichtigten weitem Maßregel, nämlich von der Reduktion des Maximalbetrages der Anweisungen glaubte der Bundesrath für dermalen abstrahiren zu sollen.

Eine diesfällige Modifikation kann übrigens, wenn sie später nöthig werden sollte, nach Art. VI des Vertrages vom 30. Oktober 1865, weil sie eine bloße Verwaltungs- oder Ausführungsbestimmung ist, jederzeit und durch bloßes Einverständnis der beidseitigen Postverwaltungen erfolgen.

Ebenso bedürfen diese Administrationen zu den bereits getroffenen oder allfälligen weitem Verständigungen über die periodischen Abrechnungen u. s. w. keiner hierseitigen Vollmacht oder Zustimmung. Ja es steht in dieser Beziehung nicht nur in der vollen Befugniß der Verwaltung, sondern es ist auch geradezu ihre ernste Pflicht, je von sich aus zu handeln.

Dagegen ist vorliegenden Falles die Genehmigung der h. Bundesversammlung erforderlich in Betreff der besprochenen Erhöhung der durch frühere Uebereinkunft festgesetzten Geldanweisungstagen.

Ihre Kommission findet aus den hiervor und in der bundesrätlichen Botschaft angegebenen Gründen die vorgeschlagene Vertragsabänderung, welche sich in ihrer provisorischen Anwendung bereits bewährt hat (siehe nachfolgende Zusammenstellung), für zweckmäßig und einstweilen ausreichend, und empfiehlt Ihnen demnach einmüthig die Annahme des vom Bundesrathe gestellten

*) Dieser Unterbruch erfolgte während der Uebersiedlung der Postverwaltung von Turin nach Florenz.

A n t r a g e s :

Die Bundesversammlung wolle beschließen:

„Es sei dem zwischen der Schweiz und Italien unterm 31. Juli 1866 nachträglich abgeschlossenen Vertrage, betreffend die Postmandat-tagen, die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen.“

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung vollkommener Hochachtung.
Bern, den 12. Dezember 1866.

Namens der Kommission: *)

N. Meyer, Berichterstatter.

Zusammenstellung der letzten Ergebnisse:

		In der Schweiz		Lagertrag
		ausgestellte Anweisungen.	ausbezahlte Anweisungen.	für die Schweiz.
		Fr.	Fr.	Fr.
Jänner	1866	57,276	103,612	685
	1865	44,000	75,200	
Februar	1866	43,840	81,105	503
	1865	34,500	74,700	
März	1866	50,291	87,102	555
	1865	35,200	64,100	
April	1866	54,133	83,956	596
	1865	42,100	67,500	
Mai	1866	61,738	738,535	2222
	1865	67,200	64,000	
Juni	1866	59,128	539,265	1707
	1865	86,000	62,400	
Juli	1866	61,561	237,403	1033
	1865	92,800	82,400	
August	1866	42,883	203,365	825
	1865	60,300	74,200	
September	1866	33,759	266,934	952
	1865	45,600	60,000	
Oktober	1866	38,781	190,717	1077
	1865	42,600	69,000	
November	1866	32,632	186,242	1110
	1865	33,000	79,000	

*) Herren Renward Meyer in Luzern, W. Zelger in Stans, J. Gohl in Herisau, J. A. Clémentz in Visp, Fr. Briatte in Lausanne, — Der Ständes-rath hat am 12. Dezember die nachgesuchte Ratifikation ertheilt.

II.

Bericht der nationalrätlichen Kommission.

(Vom 15. Dezember 1866.)

Tit.!

Mit Botschaft vom 7. September abhin unterstellt der Bundesrath den gesetzgebenden Rätthen zur Genehmigung eine neue Uebereinkunft mit dem Königreich Italien, bezweckend eine den finanziellen Interessen der beiden Länder besser entsprechende Festsetzung der Tage für die Ausstellung der schweizerisch-italienischen Postmandate, wie sie durch den Postvertrag vom 8. August 1861 (VII, 183) vereinbart worden war.

Die Uebereinkunft vom 30. Oktober 1865, ratifizirt von der Bundesversammlung am 22. November gl. J., trat mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Statt des für den internationalen schweizerisch-italienischen Verkehr ungenügend befundenen Maximums stellt dieselbe 3 Klassen von Mandaten auf, je nach der Bedeutung der betreffenden Postbureaux der kontrahirenden Staaten, nämlich: 1) Mandate bis auf Fr. 1000 für 11 schweizerische und 19 italienische Postbureaux; 2) Mandate bis auf Fr. 500 für 17 schweizerische und 24 italienische Bureaux; endlich 3) behielt man das Maximum von Fr. 200 für alle andern Postbureaux der beiden Staaten.

Die Tage war festgesetzt auf 10 Cent. von einem Mandatsbetrage von Fr. 10 bis 100, und auf 20 Cent. für je weitere Fr. 50.

Wie Ihnen, Tit., bekannt ist, stellt die mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft für die Benutzung der Postmandate eine weit ungünstigere Tage auf, indem sie solche Anweisungen nur bis auf Fr. 200 zulässt und als Gebühr eine Einheitstage von 2 % bezieht.

Der mit dem 1. Januar 1866 nach der neuen schweizerisch-italienischen Uebereinkunft zur Anwendung gekommene Mandatenverkehr mit

Italien blieb während des ersten Quartals in normalen Verhältnissen; nicht so im zweiten, wo dann die politischen Ereignisse und die Finanzkrisis die Ausstellung von Mandaten von Italien auf die Schweiz derart beeinflussten, daß die Baarschaften der eidg. Postkasse zur Bezahlung dieser Mandate nicht mehr hinreichten, und daß die eidg. Kasse genöthigt wurde, sehr bedeutende Vorschüsse zu leisten. So betrug der von unsern Bureaux auf 1. Juli abhin zu bezahlende Saldo Fr. 1,186,758; ein Ergebnis, dem der Zwangskurs der Bankbilletts, zu dem die italienische Regierung momentan greifen zu sollen glaubte, wohl nicht fremd war. Wie bekannt, sank dieses Papiergeld eine Zeitlang um 10 %, welcher Umstand, in Verbindung mit der billigen Lage, die Spekulation veranlaßte, einen weit ausgebreiteten Gebrauch von den Postmandaten zu machen, deren Betrag laut der Uebereinkunft in Gold oder groben Silbersorten zahlbar war.

Um diesen Uebelständen abzuhelpen, trat der Bundesrath in Unterhandlungen mit der italienischen Regierung und beantragt nun bei der Bundesversammlung die Ratifikation folgender Abänderungen an der Uebereinkunft vom 30. Oktober 1865:

1) Die Tage für die mittelst Postmandaten von einem der kontrahirenden Staaten in den andern versandten Geldsummen wird festgesetzt auf 10 Cent. für je 10 Fr. oder einen Bruchtheil von 10 Fr.

2) Diese Tage wird auf die beiden Verwaltungen zu gleichen Hälften vertheilt, und die Abrechnung, resp. die eventuelle Herauszahlung eines Saldo hat, statt vierteljährlich, je von 10 zu 10 Tagen, und zwar für die Schweiz in Bellinzona und für Italien in Vrona zu erfolgen, sobald der besagte Saldo den Betrag von Fr. 10,000 übersteigt.

Diese, provisorisch seit dem 1. Juli 1866 zur Anwendung gekommene Uebereinkunft hat den gerügten Uebelständen abgeholfen. Ungeachtet sie den frühern Tarif erhöht, so ist der jezige erhöhte Tarif doch immerhin für den Handel noch sehr günstig, indem derselbe nur halb so hoch ist als der schweizerisch-französische Tarif.

Die Tage bleibt nämlich auf Fr. 1 für einen Betrag bis auf Fr. 100.

Dagegen beträgt sie nun statt	Fr. 1.	40	für	Fr. 200	Fr. 2.
	" 1.	60	" "	300	" 3.
	" 2.	60	" "	500	" 5.
	" 4.	60	" "	1000	" 10.

Wir haben also hier eine Einheitstage von 1 %, berechnet nach Bruchtheilen von 10 zu 10 Franken.

Der Ständerath hat in seiner Sitzung vom 12. dieß die vom Bundesrath nachgesuchte Ratifikation des in Frage stehenden, am 31. Juli 1866 abgeschlossenen Nachtragsvertrags ausgesprochen.

Ihre Kommission beehrt sich nun, Ihnen zu beantragen, auch Ihrerseits der genannten Uebereinkunft — als im Interesse der Schweiz liegend — die Genehmigung zu ertheilen.

Bern, den 15. Dezember 1866.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
Revel.

Note.

Kommission des Nationalraths.

Herren

Cypr. Revel, in Neucheville.

St. Guzmiller, in Arlesheim.

M. Pedrazzini, in Bellinzona.

Zustimmender Beschluß des Nationalraths vom 15. Dezember 1866.

Kommissionalberichte betreffend den schweizerisch-italienischen Nachtragsvertrag vom 31.Juli 1866 über die Geldanweisungstaxen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1867
Date	
Data	
Seite	37-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.